



## Feiertag

*Sonderregel (Vorabzug – Prinzip)*

- Feiertag** fällt auf Montag bis Samstag und
- Dienstplan mit Schichtdienst über 7 Tage und
  - Arbeitsleistung am Feiertag: Folge: Abzug 1/5 der individuellen Wochenarbeitszeit + 35% Zuschlag.
  - Frei wegen des Dienstplans. Folge: Abzug 1/5 der individuell vereinbarten Wochenarbeitszeit.

*Sonst Grundregel (Glück & Pech – Ausgleich)*

- Frei am Feiertag „wegen“ des Feiertages. Folge: Entgeltfortzahlungsgesetz (wie gearbeitet).
- Frei am Feiertag „wegen“ des Dienstplanes (normale Freischicht). Folge: „Pech“.
- Arbeitszeit an Feiertag Mo. bis So.. Folge: 35 % Zuschlag + 100% Freizeitausgleich („gewährt“).

## 24.12. und 31.12.

- Arbeitszeit. Folge: 100% Freizeitausgleich („gewährt“). + ab 06:00 Uhr 35 % Zuschlag
- Freistellung wegen des Vorfesttages. Folge: Entgeltfortzahlungstatbestand §22 (wie gearbeitet)
- 24.12. und 31.12.** fallen auf Montag bis Samstag (Werktag) und
  - Frei nach Dienstplan; Folge: AZ-Reduzierung/Zeitgutschrift um Schichtlänge statt „Nacharbeiten“.

TV-Ä  
§7

## TV-Ärzte VKA

### § 7 Regelmäßige Arbeitszeit

(3) <sup>1</sup>Soweit es die betrieblichen/ dienstlichen Verhältnisse zulassen, wird die Ärztin/ der Arzt am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 von der Arbeit freigestellt. <sup>2</sup>Kann die Freistellung nach Satz 1 aus betrieblichen/ dienstlichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von drei Monaten zu gewähren. <sup>3</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit vermindert sich für den 24. Dezember und 31. Dezember, sofern sie auf einen Werktag fallen, um die dienstplanmäßig ausgefallenen Stunden.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 3:

Die Verminderung der regelmäßigen Arbeitszeit betrifft die Ärztinnen und Ärzte, die wegen des Dienstplans frei haben und deshalb ohne diese Regelung nacharbeiten müssten.

### § 8 Arbeit an Sonn- und Feiertagen

In Ergänzung zu § 7 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 6 gilt für Sonn- und Feiertage folgendes:

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitszeit an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt, wird durch eine entsprechende Freistellung an einem anderen Werktag bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – ausgeglichen, wenn es die betrieblichen Verhältnisse zulassen. <sup>2</sup>Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, erhält die Ärztin/ der Arzt je Stunde 100 v.H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe nach Maßgabe der Entgelttabelle. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Für Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig nach einem Dienstplan eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder

Schichtdienst an sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, wenn sie an einem gesetzlichen Feiertag, der auf einen Werktag fällt,

- a) Arbeitsleistung zu erbringen haben oder
- b) nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht zur Arbeit eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche ihre regelmäßige Arbeitszeit erbringen müssen.

<sup>2</sup>Absatz 1 gilt in diesen Fällen nicht. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ärztinnen und Ärzte, die regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten müssen, erhalten innerhalb von zwei Wochen zwei arbeitsfreie Tage. <sup>2</sup>Hiervon soll ein freier Tag auf einen Sonntag fallen.

### § 11 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

(1) <sup>1</sup>Die Ärztin/ Der Arzt erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Die Zeitzuschläge betragen – auch bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten – je Stunde

[...]

c) bei Feiertagsarbeit

- ohne Freizeitausgleich 135 v.H.,
- mit Freizeitausgleich 35 v.H.,

[...]

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2 Buchst. c:

<sup>1</sup>Der Freizeitausgleich muss im Dienstplan besonders ausgewiesen und bezeichnet werden. <sup>2</sup>Falls kein Freizeitausgleich gewährt wird, werden als Entgelt einschließlich des Zeitzuschlags und des auf den Feiertag entfallenden Tabellenentgelts höchstens 235 v.H. gezahlt.